

# Kooperationsvereinbarung

## Jugend und Beruf

zwischen

der **Agentur für Arbeit Saarland**,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Jürgen Haßdenteufel

und

dem **Jobcenter im Landkreis Neunkirchen**,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Katja Sauerbrey

und

dem **Jugendamt des Landkreises Neunkirchen**,  
vertreten durch die Landrätin Frau Cornelia Hoffmann-Bethscheider

### I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von Jugendlichen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit sowie der Träger der Grundsicherung.

In § 18 Abs. 1 SGB II, in § 9 Abs. 3 SGB III und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

### II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander angeboten werden.

Jeder Partner erfüllt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag (vgl. Anlage 1) und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gelingenden sozialen und beruflichen Integration junger Menschen.

Es ist eine Angebotsstruktur zu schaffen, die allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine angemessene Förderung durch Instrumente des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des SGB III (Arbeitsförderung) sowie des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ermöglicht.

Erhält ein junger Mensch sowohl Leistungen nach dem SGB II und/oder dem SGB III als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger wechselseitiger Informationsaustausch zwischen der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem Jugendamt, um eine größtmögliche Transparenz für die Jugendlichen, deren Eltern und alle beteiligten Einrichtungen zu erzielen. Aufgrund der Verortung der zentralen Dienste im Übergangsfeld Schule – Beruf der Rechtskreise SGB II, III und VIII (Dienste des Jobcenters und der Agentur für Arbeit sowie der Jugendberufshilfe) im Gebäude der Agentur für Arbeit Neunkirchen ist die umfassende Beratung junger Menschen an einem Ort gewährleistet.

Durch eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmeplanung von Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendamt soll eine bedarfsgerechte und kohärente Angebotsstruktur aufgebaut sowie ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz finanzieller Mittel gewährleistet werden. Doppelstrukturen sollen vermieden und Förder- bzw. Betreuungslücken geschlossen werden.

Ein Aufgabenschwerpunkt der Partner ist die Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit.

Die Zusammenarbeit der Partner auf der institutionell strategischen Ebene und auf der operativen Ebene / Fallebene wird in einzelnen Schnittstellenkonzepten geregelt, die elementare Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung sind:

- a) Schnittstellenkonzept Kreisjugendamt Neunkirchen und Jobcenter im Landkreis Neunkirchen (Anlage 2)
- b) Schnittstellenkonzept Kreisjugendamt Neunkirchen und Agentur für Arbeit Saarland (Anlage 3)
- c) Schnittstellenkonzept Agentur für Arbeit Saarland und Jobcenter im Landkreis Neunkirchen (Anlage 4)

### **III. Ansprechpartner/innen**

Verbindliche Ansprechpartner/innen sind ...

... für die Agentur für Arbeit:

- der Vorsitzende der Geschäftsführung
- die Geschäftsführerin Operativ
- der Bereichsleiter
- der Teamleiter U25, der Teamleiter Reha/SB und der Teamleiter Arbeitsvermittlung
- die Berufsberatungsfachkräfte (einschl. Reha)
- die Vermittlungsfachkräfte (einschl. Reha)

... für das Jobcenter:

- die Geschäftsführerin
- die Bereichsleiterin
- der Teamleiter U25
- die Fallmanager/innen U25
- die persönlichen Ansprechpartner/innen U25
- der Soziale Dienst

... für das Jugendamt:

- die Landrätin
- die Sozialdezernentin
- der Jugendamtsleiter
- der Sachgebietsleiter Jugendberufshilfe
- der Sachgebietsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Jugendberufshilfe<sup>1</sup>
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Bereiches Schoolwork
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe
- die pädagogischen Mitarbeiter/innen der mobilen Jugendarbeit (Streetwork)

#### **IV. Dienstbesprechung, Hospitation, Fortbildung**

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch den Austausch schriftlicher Informationen, durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitationen oder durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter/innen.

#### **V. Datenschutz**

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und/oder des jungen Menschen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

#### **VI. Allgemeine Grundsätze**

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Die Vereinbarung wird einmal jährlich durch die Vertragspartner im Hinblick auf Aktualität und Anpassungsbedarf abgestimmt.

---


<sup>1</sup> Schließt auch Mitarbeiter von Institutionen ein, die im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips seitens des Landkreises Neunkirchen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendberufshilfe beauftragt wurden.

Inhaltliche Anpassungen der Schnittstellenkonzepte sind auch ohne Änderung der Kooperationsvereinbarung wirksam, wenn diese von den zuständigen Teamleitern / Sachgebietsleitern der tangierten Partner unterzeichnet wurden.

## VII. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Neunkirchen, 04.10.2013



---

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland



---

Geschäftsführerin des Jobcenters im Landkreis Neunkirchen



---

Landrätin Landkreis Neunkirchen

## Anlagen

1. Aufgaben der Kooperationspartner
2. Schnittstellenkonzept Kreisjugendamt Neunkirchen und Jobcenter im Landkreis Neunkirchen
3. Schnittstellenkonzept Kreisjugendamt Neunkirchen und Agentur für Arbeit Saarland
4. Schnittstellenkonzept Agentur für Arbeit Saarland und Jobcenter im Landkreis Neunkirchen

## **Gesetzlicher Auftrag / originäre Aufgaben der Kooperationspartner**

### **SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns. Das Jobcenter unterstützt erwerbsfähige junge Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (§§ 7 und 14 SGB II). Entsprechend müssen diese aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken (§ 2 SGB II).

Erwerbsfähige junge Menschen sollen unverzüglich in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Können Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll darauf hingewirkt werden, dass die vermittelte Arbeit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung soll die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (definiert in § 16 SGB II) verbindlich beschlossen werden (§ 15 SGB II). Diese sollen zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sein und die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 SGB II).

### **SGB III – Arbeitsförderung**

Im Rahmen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) werden alle Jugendlichen und jungen Volljährigen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet haben oder arbeiten wollen und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung sind originäre Leistungen nach dem SGB III, die allen (auch Arbeitslosengeld-II-Beziehern) verbindlich zustehen (§§ 29, 30 und 33 SGB III). Das Angebot berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB nach § 51 SGB III) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach § 56 SGB III) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH nach § 75 SGB III), Vermittlungsbudget (VB nach § 44 SGB III) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE nach § 76 SGB III) werden für junge Menschen, die sich nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II befinden, von der Agentur für Arbeit erbracht. Bei Arbeitslosengeld-II-Beziehern werden diese Leistungen vom Träger der Grundsicherung gewährt (§ 16 Abs. 1 SGB II).

### **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

Gemäß Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) soll jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verholfen werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe hat den Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) und als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) erbracht werden.

Jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sollen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden (§ 13 Abs. 1 SGB VIII).

Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 14 bis 16g SGB II sind gegenüber Leistungen nach § 13 SGB VIII vorrangig.

# **SCHNITTSTELLENKONZEPT**

## **Kreisjugendamt Neunkirchen und Jobcenter im Landkreis Neunkirchen**

### **Zusammenarbeit auf der institutionell strategischen Ebene**

- a) Zur Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen sowie aktuellen Entwicklungen und Planungen findet jährlich im November ein Abstimmungsgespräch zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt auf der Ebene der Amtsleiter/Bereichsleiter sowie der Sachgebietsleiter/Teamleiter statt, in dem eine Jahresarbeitskonzeption für das darauf folgende Jahr erarbeitet wird.
- b) Auf Grundlage der Jahresarbeitskonzeption findet mindestens einmal jährlich ein evaluatives Abstimmungsgespräch zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt auf der Ebene der Sachgebietsleiter/Teamleiter statt. Bei Bedarf können weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung etc.) hinzugezogen werden.
- c) Ein Vertreter des Jobcenters wird gemäß Satzung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied hinzugezogen.
- d) Bei der Jugendhilfeplanung sowie bei der Erstellung der Arbeitsmarktprogramme der Agentur für Arbeit und des Jobcenters stimmen sich die Kooperationspartner jeweils ab.
- e) Die Partner sind jeweils Mitglieder der Lenkungsgruppe „Jugend und Beruf“ und arbeiten in verschiedenen Arbeitskreisen (z.B. Netzwerk der Integration, Netzwerk soziale und psychosoziale Dienste etc.) zusammen.

### **Zusammenarbeit auf der operationalen Ebene / Fallebene**

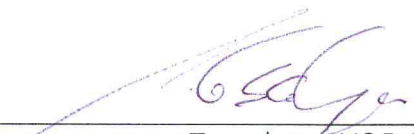
- a) Bei Bekanntwerden einer gleichzeitigen Leistungsgewährung (Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen) nach dem SGB II und SGB VIII erfolgt die Verständigung der Partner bei Bedarf und/oder auf Wunsch der jungen Menschen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallbesprechungen durchgeführt und das Jobcenter bzw. das Jugendamt wird an der Förderplanung des jeweils anderen Rechtskreises beteiligt, um eine adäquate, komplementäre und kohärente Förderung der jungen Menschen zu gewährleisten.
- b) Bei entsprechendem Förderbedarf oder bei Eintritt leistungsrechtlicher Konsequenzen nach Pflichtverletzungen, die eine Beschränkung des Leistungsbezugs auf die Kosten für Unterkunft und Heizung oder ein vollständiges Entfallen des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben, informiert das Jobcenter auf Wunsch des jungen Menschen das Jugendamt (Jugendberufshilfe), um auf geeignete Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit hinzuwirken, die eine Integration in schulische oder betriebliche Ausbildung, Beschäftigung oder ggf. eine Rückführung in den Leistungsbezug des SGB II zum Ziel haben.

- c) Bei der Vermittlung von jungen Eltern in Ausbildung, Beschäftigung oder eine integrationsfördernde Arbeitsmarktmaßnahme soll das Jugendamt kurzfristig einen entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege zur Verfügung stellen.
- d) Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit der Anmietung von eigenem Wohnraum bei unter 25-Jährigen an.
- e) Im Vorfeld einer geplanten oder unmittelbar nach vorzeitiger Beendigung einer Maßnahme der Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform und im Falle der Notwendigkeit einer Beantragung von Leistungen nach dem SGB II findet ein Abstimmungsgespräch zwischen Jugendamt und Jobcenter zum bisherigen Unterstützungsverlauf statt.
- f) Bei jungen Menschen, die in eigenem Wohnraum leben oder planen, zeitnah eigenen Wohnraum zu beziehen, und die aus Sicht des Jobcenters im Hinblick auf diesen Verselbstständigungsprozess einen besonderen pädagogischen Förderbedarf haben, finden Abstimmungsgespräche zwischen Jugendamt und Jobcenter statt.
- g) Bei fortgesetzter unentschuldigter Schulabwesenheit junger Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB II finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt (Schoolworker bei allgemeinbildenden Schulen und/oder Jugendberufshilfe bei berufsbildenden Schulen) statt. Ggf. werden gemeinsame Beratungsgespräche vereinbart.
- h) Im Bedarfsfall finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt im Hinblick auf das Präventionsprojekt „Frühe Hilfen – Keiner fällt durchs Netz“ statt und eine schnellstmögliche Unterstützung durch das Jugendamt wird gewährleistet. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind.
- i) Bei entsprechendem Förderbedarf und vorhandenen Platzkapazitäten kann das Jobcenter aus eigener Initiative geeignete junge Menschen in das Projekt „STABIL“ zuweisen. Abstimmungsgespräche zwischen Maßnahmeträger und Jobcenter finden jederzeit statt. Abschlussberichte über den Verlauf der Maßnahme werden dem Jobcenter vom Maßnahmeträger un- aufgefordert zugesandt.
- j) Bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche zwischen Jugendgerichtshilfe und Jobcenter statt.
- k) Bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche zwischen mobiler Jugendarbeit (Streetworker) und Jobcenter statt.
- l) Bei auftretenden Problemen, die sich aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ergeben und die Jugendhilfe tangieren (z.B. Aufbau von Mietschulden, Verlust der Wohnung, Kindeswohlgefährdung etc.), finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt statt.
- m) Bei Überforderungserscheinungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten von Eltern, die einen Erziehungsauftrag für minderjährige Kinder und Jugendliche haben, von denen das Jobcenter Kenntnis erlangt, finden Abstimmungsgespräche zwischen Jobcenter und Jugendamt statt.

## Inkrafttreten und Gültigkeit


Dieses Schnittstellenkonzept tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis ein Nachfolgekonzert vereinbart wird oder eine neue Rechtslage eine Änderung erforderlich macht.

Neunkirchen, 04.10.2013



---

Teamleiter U25 Jobcenter



---

Sachgebietsleiter Jugendberufshilfe Kreisjugendamt



---

Sachgebietsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst Kreisjugendamt



# **SCHNITTSTELLENKONZEPT**

## **Agentur für Arbeit Saarland und Kreisjugendamt Neunkirchen**

### **Zusammenarbeit auf der institutionell strategischen Ebene:**

- a) Zur Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen sowie aktuellen Entwicklungen und Planungen findet jährlich im November ein Abstimmungsgespräch zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt auf der Ebene der Amtsleiter/Bereichsleiter sowie der Sachgebietsleiter/Teamleiter statt, in dem eine Jahresarbeitskonzeption für das darauf folgende Jahr erarbeitet wird.
- b) Auf Grundlage der Jahresarbeitskonzeption findet mindestens einmal jährlich ein evaluatives Abstimmungsgespräch zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt auf der Ebene der Sachgebietsleiter/Teamleiter statt. Bei Bedarf können weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung etc.) hinzugezogen werden.
- c) Ein Vertreter der Agentur für Arbeit wird gemäß Satzung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied hinzugezogen.
- d) Bei der Jugendhilfeplanung sowie bei der Erstellung der Arbeitsmarktprogramme der Agentur für Arbeit und des Jobcenters stimmen sich die Kooperationspartner jeweils ab.
- e) Die Partner sind jeweils Mitglieder der Lenkungsgruppe „Jugend und Beruf“ und arbeiten in verschiedenen Arbeitskreisen (z.B. Netzwerk der Integration, Netzwerk soziale und psychosoziale Dienste etc.) zusammen.

### **Zusammenarbeit auf der operationalen Ebene / Fallebene**

- a) Die Jugendhilfe (Jugendberufshilfe) und die Berufsberatung arbeiten zielgruppen- und auftragsorientiert zusammen.  
An den allgemeinbildenden Schulen finden im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 8 Förderkonferenzen statt, an denen die Berufsberatung, die Jugendberufshilfe, die Schoolworker und nach Möglichkeit die Klassenlehrer zusammenarbeiten.  
Junge Menschen, die individuellen Unterstützungsbedarf bei der Orientierung und Entscheidung oder bei der Realisierung des Berufswunsches haben, wird durch die Agentur für Arbeit ein Angebot der Berufsberatung gemacht. Die Berufswahl der jungen Menschen wird durch die Berufsberatung mit aktuellen berufskundlichen und arbeitsmarktlichen Informationen potenzialorientiert unterstützt und im Rahmen des vorhandenen Maßnahmeangebots gefördert.  
Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bietet die Jugendberufshilfe sozialpädagogische Hilfen an, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

- b) Bei Bekanntwerden einer gleichzeitigen Leistungsgewährung (Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen) nach dem SGB III und SGB VIII erfolgt die Verständigung der Partner bei Bedarf und/oder auf Wunsch der jungen Menschen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallbesprechungen durchgeführt und die Agentur für Arbeit bzw. das Jugendamt wird an der Förderplanung des jeweils anderen Rechtskreises beteiligt, um eine adäquate, komplementäre und kohärente Förderung der jungen Menschen zu gewährleisten.
- c) Bei der Vermittlung von jungen Eltern in Ausbildung, Beschäftigung oder eine integrationsfördernde Arbeitsmarktmaßnahme soll das Jugendamt kurzfristig einen entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege zur Verfügung stellen.

## **Inkrafttreten und Gültigkeit**

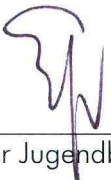
Dieses Schnittstellenkonzept tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis ein Nachfolgekonzert vereinbart wird oder eine neue Rechtslage eine Änderung erforderlich macht.

Neunkirchen, 04.10.2013



---

Teamleiter U25 Agentur für Arbeit



---

Sachgebietsleiter Jugendberufshilfe Kreisjugendamt



---

Sachgebietsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst Kreisjugendamt

# **SCHNITTSTELLENKONZEPT**

## **Agentur für Arbeit Saarland und Jobcenter (JC) im Landkreis Neunkirchen über die Zusammen- arbeit im Rahmen der Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem zum 1. August 2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde § 16 SGB II neu gefasst. Alle Träger der Grundsicherung erbringen nun Arbeits- und Ausbildungsvermittlung als Pflichtleistung. Zugleich können die Träger der Grundsicherung gegen Kostenerstattung die Agenturen für Arbeit mit der Durchführung der Ausbildungsvermittlung beauftragen.

Darüber hinaus sind gem. § 22 SGB III erwerbsfähige Hilfebedürftige von der Vermittlung durch den Träger der Arbeitsförderung ausgeschlossen.

Berufliche Beratung und Berufsorientierung sind weiterhin Pflichtaufgaben der Agenturen für Arbeit nach den §§ 29 und 33 SGB III (auch für junge Menschen, die dem Rechtskreis des SGB II angehören).

Mit dem 4-Phasen-Modell (4 PM) liegt seit Dezember 2009 ein rechtskreisübergreifendes Gesamtsystem der Integrationsarbeit in der BA vor.

Das JC Neunkirchen führt die Ausbildungsvermittlung (§16 Abs.1 Satz 1 SGB II) selbst durch; es erfolgt somit keine Rückübertragung an die Agentur für Arbeit Neunkirchen.

### **2. Identifizierung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (eHb) bzw. jugendlicher Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und Dokumentation der Rechtskreiszugehörigkeit**

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II trifft das JC und dokumentiert diese Rechtskreiszugehörigkeit im Fachverfahren VerBIS.

### **3. Prozessverantwortung**

Das JC stellt sicher, dass alle erwerbsfähigen Hilfebezieher (eHb) bzw. jugendlichen Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften ab 15 Jahren in VerBIS erfasst und einem zuständigen Bewerberbetreuer (pAp) zugeordnet sind.

Dieser klärt rechtzeitig, wann der/die Jugendliche die Schule voraussichtlich verlässt und wie seine schulischen bzw. beruflichen Pläne aussehen. Vor diesem Hintergrund entwickelt der pAp individuelle Handlungsstrategien, die auch das Angebot der Berufsberatung mit einbeziehen.

Der pAp ist und bleibt der Hauptbetreuer des Jugendlichen; ihm obliegt die Prozessverantwortung, auch im Bereich der Ausbildungsstellenvermittlung. Er ist u. a. dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Eingliederungsvereinbarungen im SGB II-Bereich erstellt werden.

Im Falle des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit meldet das Jobcenter den Kunden aus der AV und ggf. der BB ab, sofern keine Beratungsfachkraft der AA zugeordnet ist und keine aktuellen Vermittlungsbemühungen in Ausbildung laufen. Die Jugendlichen werden postalisch darüber informiert, dass sie sich zur weiteren Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung an die AA Saarland wenden können (Formschreiben mit Servicenummer 08004555500).

Bei Jugendlichen, für die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfsbedürftigkeit aktuelle Vermittlungsbemühungen laufen, erfolgt eine Abmeldung aus der AV, der Rechtskreis wird auf SGB III umgestellt und die dann zuständige Beratungsfachkraft SGB III als Betreuer zugeordnet. Diese wird durch Wiedervorlage über die Umstellung informiert und übernimmt die Integrationsverantwortung.

#### **4. Falldokumentation**

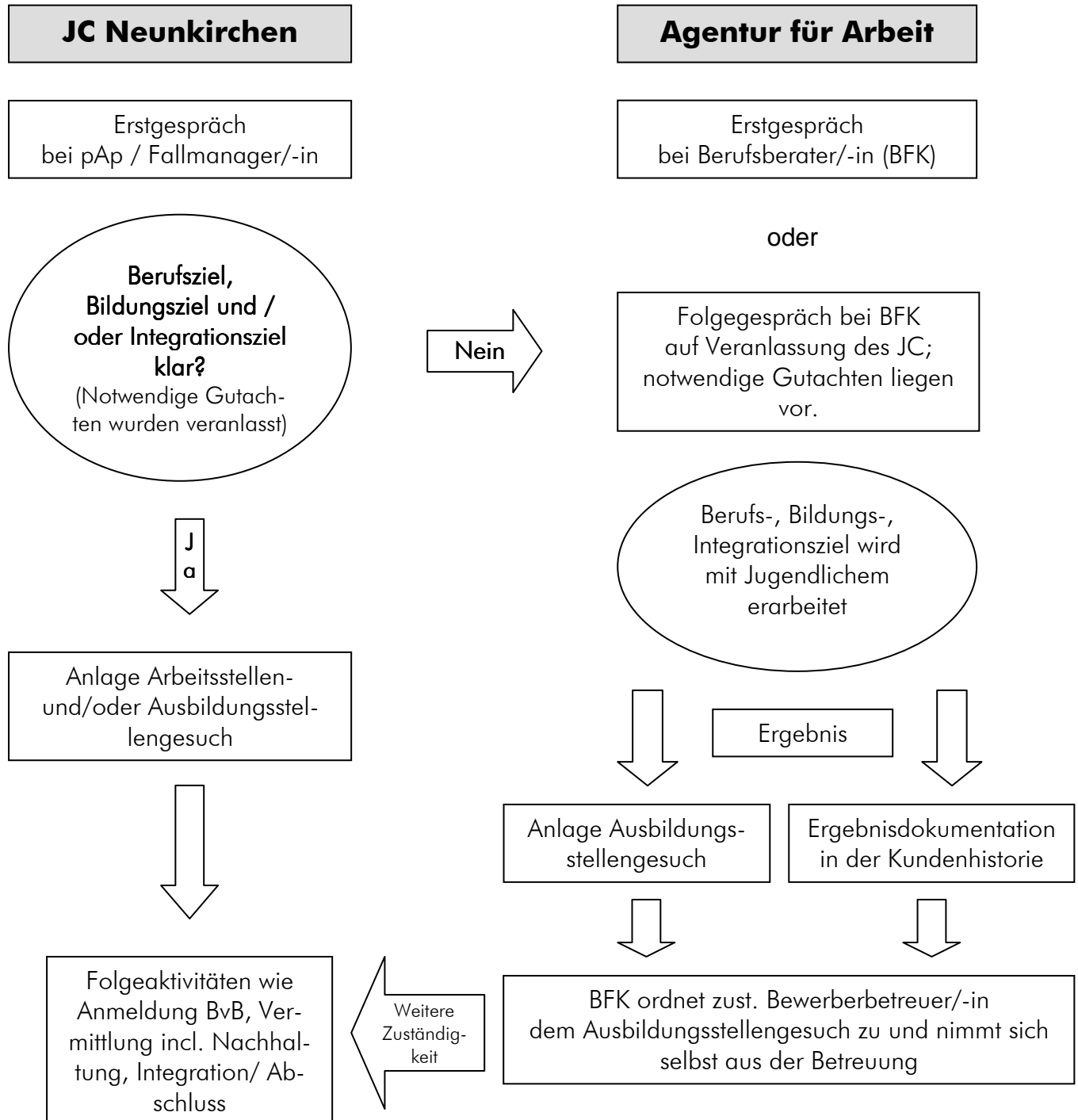
Die Falldokumentation orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben 4 PM unter Berücksichtigung der Sozialdatenschutzregelungen und den Dokumentationsstandards der Geschäftsprozessmodelle beider Rechtskreise.

#### **5. Schnittstellenregelungen**

In der Praxis sind verschiedene Fallgestaltungen möglich. Verfahren und Schnittstellen sind in folgendem Ablaufschema geregelt:

## Berufsorientierung und Berufsberatung für Jugendliche SGB II

Die Agentur für Arbeit hat gemäß SGB III weiterhin die Pflicht zur Beratung und Berufsorientierung auch für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II.



## 6. Maßnahmeplanung und -durchführung

Für die Planung und Durchführung von Maßnahmen (u. a. ausbildungsbegleitende Hilfen [abH], berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen [BvB] und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen [BaE], Einstiegsqualifizierungen [EQ]) wurden Absprachen getroffen. Weitere Abstimmungen erfolgen anlassbezogen.

Die Verantwortlichkeiten / das Verfahren im Zusammenhang mit Teilnehmerzuweisungen in Maßnahmen werden / wird wie folgt vereinbart:

### Verfahrensregelung Maßnahmebesetzung / Maßnahmebetreuung

#### (a) Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB)

- Die Fördernotwendigkeit BvB kann sowohl durch das JC festgestellt werden oder sie beruht auf einer Förderempfehlung des Berufsberaters. Bei noch nicht ausbildungsfähigen Jugendlichen wird vor Maßnahmebeginn i. d. R. eine PSU durchgeführt.
- Es erfolgt eine Vormerkung („V“) bzw. die Anmeldung („D“) in CoSach unter Berücksichtigung der Geschäftsanweisung BvB durch den Hauptbetreuer.
- Das Absolventenmanagement unter Nutzung eM@w erfolgt für SGB II Kunden alleine durch das JC.
- BvB-SGB II-Teilnehmer werden nur durch das JC betreut.

#### (b) Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

- Der Hauptbetreuer (getrennt nach Rechtskreis) stellt die Fördervoraussetzungen fest und merkt den Teilnehmer gemäß den getroffenen internen Absprachen vor.
- Sofern der Kunde durch die Berufsberatung beraten wurde, hat der Berufsberater ggf. eine Förderempfehlung ausgesprochen. Die abschließende Prüfung liegt in der Prozessverantwortung des JC.
- JC und Agentur sind für die korrekte Maßnahmebesetzung und Durchführung der BaE verantwortlich.
- BaE-SGB II-Teilnehmer werden nur durch das JC betreut. Dies gilt auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit solange sich der Teilnehmer noch in BaE befindet.

#### (c) Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Die Fördervoraussetzungen EQ können sowohl durch die Agentur als auch durch das JC festgestellt werden. Wird ein Kunde für EQ vorgemerkt, ist die EQ Checkliste auszufüllen und in Verbis zu speichern.
- Die Förderung EQ und das Absolventenmanagement finden nach Rechtskreisen getrennt statt.
- EQ-SGB II-Teilnehmer werden nur durch das JC betreut. Dies gilt auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit solange sich der Teilnehmer noch in EQ befindet.

#### (d) Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Kunden aus dem Rechtskreis SGB II wenden sich an das JC zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und Zuweisung in abH.

## **7. Rahmenwerk**

Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass unter den Vorgaben des Eckpunktepapiers der Bundesregierung vom 21.04.2010 zu den Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung innerhalb der Fristen ein Kontakt zur Berufsberatung hergestellt wird. Grundsätzlich erhält jeder Jugendliche, der eine Ausbildung anstrebt, einen Beratungstermin.

## **8. Gemeinsamer Ausbildungsstellen-Service**

Die stellenorientierte Ausbildungsvermittlung wird in bewährter Form weiterhin im gemeinsamen Arbeitgeber-Service betrieben.

## **9. Inkrafttreten und Gültigkeit**


Dieses Schnittstellenkonzept tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis ein Nachfolgekonzert vereinbart wird oder eine neue Rechtslage eine Änderung erforderlich macht.

Neunkirchen, 04.10.2013



---

Teamleiter U25 Agentur für Arbeit



---

Teamleiter U25 Jobcenter